

Zeile 4 bis 7

Sie sind ins Ausland verzogen oder Sie sind aus dem Ausland zurückgekehrt und nur während eines Teils des Kalenderjahres unbeschränkt steuerpflichtig? Dann geben Sie bitte für das ganze Kalenderjahr nur eine Einkommensteuererklärung zur unbeschränkten Steuerpflicht ab. Erklären Sie in dieser auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte.

Tragen Sie bitte die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden ausländischen Einkünfte in Zeile 6 ein. Die Einkünfte müssen Sie nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Ihr Finanzamt berücksichtigt diese ausländischen Einkünfte nur bei der Berechnung des Steuersatzes, der auf Ihre steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird (Progressionsvorbehalt).

Zeile 8 bis 10

Sie sind ins Ausland verzogen, haben im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr und Ihnen gehörte im Zeitpunkt des Wegzugs eine Beteiligung i. S. d. § 17 des Einkommensteuergesetzes an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder optierenden Gesellschaft i. S. d. § 1a des Körperschaftsteuergesetzes?

Dann müssen Sie im Jahr des Wegzugs einen fiktiven Veräußerungsgewinn (§ 6 Abs. 1 des Außensteuergesetzes – AStG) ermitteln, sofern Sie innerhalb der letzten 5 Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt waren. Das gilt unabhängig davon, ob Sie die Beteiligung veräußert haben. Tragen Sie bitte in Zeile 8 eine „1“ ein und füllen Sie die Zeilen 82 bis 95 der **Anlage G** aus.

Sie sind ins Ausland verzogen, haben im Inland keinen

gewöhnlichen Aufenthalt mehr und Ihnen gehörten im Zeitpunkt des Wegzugs Investmentanteile i. S. d. § 19 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes (InvStG)?

Dann müssen Sie im Jahr des Wegzugs bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 InvStG einen fiktiven Veräußerungsgewinn ermitteln. Tragen Sie bitte in Zeile 9 eine „1“ ein und füllen Sie die Zeilen 14 bis 28 und 46 bis 56 der **Anlage KAP-INV** aus.

Beachten Sie bitte, dass die in § 6 Abs. 1 AStG und § 19 Abs. 3 InvStG aufgeführten Tatbestände wie ein Wegzug ins Ausland oder die Beendigung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland behandelt werden (z. B. Begründung einer Ansässigkeit im Ausland nach einem DBA). Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 10 Angaben zu einer geplanten Rückkehr ins Inland zu machen.

Zeile 12 bis 18



Sie haben im Inland keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt und wollen trotzdem als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden? Dann können Sie dies beantragen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- mindestens 90 % Ihrer Einkünfte unterliegen der deutschen Einkommensteuer oder
- die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, betragen nicht mehr als
12.348 € bei Ländern der Ländergruppe 1
9.261 € bei Ländern der Ländergruppe 2
6.174 € bei Ländern der Ländergruppe 3
3.087 € bei Ländern der Ländergruppe 4

Die Ländergruppeneinteilung finden Sie in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.

Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Heimatlandes nachzuweisen. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Island, die in einem dieser Staaten ansässig sind, können hierzu den Vordruck „Bescheinigung EU / EWR“ verwenden. Andere Personen können den Vordruck „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ verwenden (Zeile 12). Diese Bescheinigungen stehen Ihnen in mehreren Sprachen zur Verfügung und können unter www.formulare-bfinv.de abgerufen werden.

Sie erfüllen die oben genannten Voraussetzungen und werden als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt?

Dann können Sie folgende familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Freibeträge für Kinder,
- Vorsorgeaufwendungen und
- außergewöhnliche Belastungen

Sie sind Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und erfüllen die oben beschriebenen Einkommensvoraussetzungen?

Dann können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an die von Ihnen geschiedene oder dauernd getrennt lebende Person. Dies gilt, wenn diese Person den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Die Besteuerung der Unterhaltszahlungen müssen Sie durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 33 bis 40 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben.
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Dies gilt, wenn die empfangsberechtigte Person der Leistung oder Zahlung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und Sie die Besteuerung bei der empfangsberechtigten Person durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen können.

Außerdem können Sie als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates ehgattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting) geltend machen, wenn die mit Ihnen verheiratete Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist und Sie nicht dauernd getrennt leben.

Sie erhalten diese Vergünstigungen nur dann, wenn

- die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer

Neu!

unterliegen oder

- die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 24.696 € betragen. Bitte beachten Sie eine mögliche Kürzung nach Ländergruppen. Außerdem ist bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2017, Bundessteuerblatt I Seite 147, Textziffer 3 zu beachten.

Sie sind Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland?

Dann können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- ehedattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn die mit Ihnen verheiratete Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist;
- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an die von Ihnen geschiedene oder dauernd getrennt lebende Person, wenn diese den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Sie müssen die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde

nachweisen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 33 bis 40 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben;

- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Dies gilt, wenn die empfangsberechtigte Person der Leistung oder Zahlung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Sie müssen die Besteuerung bei der empfangsberechtigten Person durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen.

In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Auswahlfeld in Zeile 17 an. Gehören Sie zum in Zeile 18 genannten Personenkreis, so beantragen Sie durch Ankreuzen in Zeile 18 die o. g. Steuervergünstigungen. Die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, werden dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Sie müssen die Einkünfte dafür nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Tragen Sie bitte diese Einkünfte in Zeile 13 ein. Die hier gemachten Ausführungen gelten genauso für Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner.

Zeile 25 bis 27 Mitteilung von grenzüberschrei- tenden Steuer- gestaltungen

Sie sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. der Abgabenordnung, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2026 bei Ihnen auswirken soll?

Dann tragen Sie bitte die Ihnen oder dem für Sie tätigen Intermediär vom Bundeszentralamt für Steuern oder von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Staats zugeteilte Registriernummer in Zeile 25 und die Offenlegungsnummer in Zeile 26 ein.

Sie haben im Jahr 2026 mehrere grenzüberschreitende Steuergestaltungen verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2026 steuerlich auswirken sollen und für die bereits die Registriernummer und die Offenlegungsnummer vorliegen?

Dann reichen Sie bitte eine formlose Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ mit den entsprechenden Angaben ein und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein. Sie haben im Jahr 2026 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2026 auswirken soll und für die noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt?

Dann tragen Sie in Zeile 27 eine „1“ ein. Reichen Sie bitte zusätzlich entsprechende Erläuterungen in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ ein und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.